

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
63. Sitzung

Berlin, den 16.09.2008, 15:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

BT-Drucksache 16/9415

* redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten.....	4
Liste der Anhörpersonen	9
Wortprotokoll der Anhörung.....	10
1. Begrüßung durch die Vorsitzende	10
2. Eingangsstatements der Anhörpersonen	
Prof. Dr. Benjamin Benz, Evangelische Fachhochschule Freiburg	10
Jutta Dehoff-Zuch, Deutsches Gründerinnen Forum e. V.	11
Dr. Christine Fuchsloch, Deutscher Juristinnenbund e. V.	13
Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband	14
Dr. Jochen Kluge, RWI Essen.....	15
Barbara König, Zukunftsforum Familie e. V.	16
Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund.....	18
3. Fragerunden	
Prof. Dr. Benjamin Benz	22, 28
Jutta Dehoff-Zuch.....	21, 26, 27
Dr. Christine Fuchsloch	19, 20, 24, 26
Marion von zur Gathen	23, 30
Dr. Jochen Kluge	20, 29
Barbara König.....	21, 23, 25, 29
Uwe Lübking	19, 24

	Seite
Abg. Ingrid Fischbach (CDU/CSU)	19
Abt. Paul Lehrieder (CDU/CSU)	21
Abg. Dr. Eva Möllring (CDU/CSU)	21
Abg. Michaela Noll (CDU/CSU)	20
Abg. Renate Gradistanac (SPD)	25
Abg. Helga Lopez (SPD)	24
Abg. Caren Marks (SPD)	22
Abg. Dieter Steinecke (SPD)	24
Abg. Miriam Gruß (FDP)	26, 27
Abg. Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	27
Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29

Anhang: Stellungnahmen der Anhörspersonen und Verbände (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 16(13)371a	31
2. Ausschussdrucksache 16(13)371b	36
3. Ausschussdrucksache 16(13)371c NEU	40
4. Ausschussdrucksache 16(13)371d	48
5. Ausschussdrucksache 16(13)371e	54
6. Ausschussdrucksache 16(13)371f	58
7. Ausschussdrucksache 16(13)371g	61

Liste der Anhörpersonen

Prof. Dr. Benjamin Benz
Evangelische Fachhochschule Freiburg

Jutta Dehoff-Zuch
Deutsches Gründerinnen Forum e. V.

Dr. Christine Fuchsloch
Deutscher Juristinnenbund e. V.

Marion von zur Gathen
Der Paritätische Gesamtverband

Dr. Jochen Kluve
RWI Essen

Barbara König
Zukunftsforum Familie e. V.

Uwe Lübking
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Vorsitzende: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages. Ich begrüße ganz besonders die Sachverständigen, die zu unserer heutigen Anhörung eingeladen worden sind, um uns bei der Beratung von Gesetzen zu helfen. Ich freue mich auch, dass die Bundesregierung durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Hermann Kues und Frau Dr. Franziska Vollmer vertreten ist.

Diese Anhörung bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Drucksache 16/9415. Ich darf sie darauf hinweisen, dass diese Anhörung aufgezeichnet und ein Wortprotokoll erstellt wird, welches auch im Internet verfügbar sein wird. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Anhörspersonen zum einen vor dem Sitzungssaal ausliegen und zum andern ebenfalls ins Internet eingestellt wurden. Unangeforderte Stellungnahmen sind diesmal keine eingegangen. Wir haben uns darauf verständigt, den Ablauf der Anhörung wie folgt durchzuführen: Zuerst beginnen wir mit der Runde der Eingangsstatements der Anhörspersonen von jeweils 5 Minuten und danach haben wir noch eine Fragerunde von einer dreiviertel Stunde.

Wir beraten heute nur kleinere Änderungen des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes. Wir erwarten im Oktober eine ausführliche Evaluation des Elterngeldgesetzes und werden dann sicherlich weiteren Beratungsbedarf haben. Heute geht es jedoch ausschließlich um das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit den Bereichen Großelternzeit, Mindestbezugsdauer von zwei Monaten, Nichtanrechnung von Wehr- oder Zivildienstzeiten sowie Flexibilisierung der Antragstellung. Wir beginnen mit der Runde der Statements der Sachverständigen.

Herr Prof. Dr. **Benjamin Benz** (Ev. Fachhochschule Freiburg): Sehr geehrte Frau Griese, verehrte Abgeordnete und Sachverständige, zunächst drei Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf. Erstens: Der Gesetzentwurf weist meiner Einschätzung nach in die richtige Richtung. Er geht aber noch an wichtigen Konstruktionsmängeln des Elterngeldes vorbei bzw. schafft neue – zum einen bei gemeinsamer Teilzeiterwerbstätigkeit und zum zweiten bei der Einführung einer Großelternzeit ohne entsprechendes Großelterngeld. Zweitens: Die vorgeschlagene zweimonatige Mindestbezugszeit sollte abgelehnt werden, sie engt den Entscheidungsspielraum von Eltern unnötig ein. Mir wäre es lieber, ein Vater/eine Mutter nimmt einen Monat, als dass sie auf zwei verpflichtet werden und keinen nehmen. Drittens: Die Ausweitung der Änderungsmöglichkeiten zum Antrag ist gut. Nicht einsichtig ist aber, warum in Härtefällen keine weiteren Änderungen möglich sind. An zwei weiteren Stellen sehe ich Änderungsbedarf, bin aber der Meinung, dass dies den Rahmen dieses jetzigen Prozesses sprengen würde. Das ist einmal die Einführung eines Elterngeldzuschlages. Hierfür sollten analog zum Kindergeldzuschlag Modelle entwickelt und diskutiert werden, damit im Bedarfsfall eine Existenzsicherung jenseits von Armut und des Bezugs von SGB II/SGB XII-Mitteln innerhalb des BEEG erreicht werden kann. Und die zweite Anmerkung: Ich rege eine moderate Verlängerung des maximalen Bezugszeitraums von 14 auf vielleicht 18 Monate im Zuge einer Ausweitung der Partnermonate von zwei auf sechs Monate an, damit bruchlose Übergänge vom Elterngeld in Kinderbetreuungslösungen leichter möglich sind.

Vertieft möchte ich nur auf die beiden systematischen Konstruktionsmängel eingehen, die wir bereits mit diesem Gesetzentwurf aus der Welt schaffen können. Das ist der bestehende Konstruktionsmangel bei partnerschaftlicher Teilzeit und der neue, hoffentlich nicht einzuführende Mangel, dass Großeltern kein Elterngeld beanspruchen können, wenn sie Elternzeit nehmen. Zu dem ersten Punkt, zur partnerschaftlichen Teilzeit: Frau Dr. Fuchsloch und ich hatten schon 2006 bei der Ministeriumsanhörung zum BEEG die Möglichkeit, auf diesen Webfehler hinzuweisen. Er wurde damals und auch in Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf mehrfach benannt. Damals wurde er nicht aufgegriffen. Wir haben heute die Chance, das zu tun. Das Problem besteht darin, dass Eltern, die nicht nacheinander in Elternzeit gehen, sondern aufgrund der Monatsbetragsregelung parallel miteinander in Teilzeit Elterngeld beanspruchen wollen, in einem Monat zwei Monate Elterngeld verbrauchen, so dass im extremsten Falle die Ansprüche nach sieben statt nach 14 Monaten verbraucht sind. Das widerspricht der gleichstellungspolitischen Intention des Gesetzes und es macht auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch keinen Sinn. Ist es so abwegig, wenn sich Eltern vielleicht nach sechs oder acht Monaten wünschen, beide wieder in Teilzeit erwerbstätig zu sein und nicht nacheinander das Kind zu betreuen? Ein Ziel dieses Gesetzes ist die frühe Rückkehr in die Erwerbstätigkeit. Dieses Problem ist nicht nur offensichtlich, es lässt sich auch leicht lösen. Dazu liegen Änderungsvorschläge vor und der des Deutschen Juristinnenbundes ist innerhalb dieser jetzigen Gesetzeskonstruktion sicher am einfachsten einlösbar. Ich finde, hier sollte der Ausschuss wirklich nachdrücklich Änderungen anmahnen.

Zum zweiten Problem: Elternzeit ohne Großelternzeit. Die Großelternzeit ist zu begrüßen, denn sie kann manchen Familien mit Teenagerschwangerschaften hilfreich sein. Aber warum bleibt der Gesetzentwurf hier auf halber Strecke stehen? In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, es sei die vordringliche Aufgabe der Eltern, die Kinder zu betreuen, und das solle nicht mit der Möglichkeit eines Großelternzeit durchkreuzt werden. Diese Begründung ist aber aus drei Gründen nicht einsichtig: Erstens bricht bereits die Großelternzeit in den hier vorgesehenen Fällen mit dem Grundsatz, dass zunächst die Eltern zuständig sind. Zweitens würde der Gesetzgeber damit völlig widersprüchliche Signale setzen. Er sagt einerseits, die Großeltern sollen in bestimmten Fällen anstelle ihrer in Ausbildung befindlichen minderjährigen Kindern die Elternzeit nehmen und das Kind betreuen, sagt aber umgekehrt, materiell müssen sie es ohne Elterngeld hinbekommen. Damit wird aber eine höchst selektive Wirkung hervorgerufen, und das ist der dritte Einwand. Diese Einführung von Elternzeit ohne Elterngeld für Großeltern bewirkt eine sozial höchst selektive Wirkung, denn das können sich faktisch nur Familien leisten, die ökonomisch in der Lage sind, so eine Elternzeit ohne Ersatz des wegfallenden Einkommens zu leisten. Darüber sollte man noch einmal nachdenken. Vielen Dank.

Frau **Jutta Dehoff-Zuch** (Gründerinnenforum): Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich bedanke mich im Namen des Deutschen Gründerinnen Forums für die Einladung zur Anhörung. Wir sind ein bundesweiter Zusammenschluss – ein Netzwerk von Expertinnen, Multiplikatorinnen – die sich für die Besserung der Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Unternehmerinnen einsetzen. In den vergangenen Jahren durften wir die auch staatlichen Bemühungen begleiten, das Gründungsklima in Deutschland zu verbessern und die

Gründungsbereitschaft zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat sich auch ein Wandel der Sichtweise auf das Unternehmertum vollzogen – weg vom klassischen Bild des Unternehmers, Stichwort Nadelstreifen, hin zu den vielen Soloselbständigen, unter denen sich auch sehr viele Frauen befinden. Diese Sichtweise der Selbständigen und auch die Berücksichtigung ihrer Lebenswirklichkeit sollte unseres Erachtens stärker in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufgenommen werden. Wir machen das zum einen an der Anspruchsberechtigung fest. Personen werden vom Elterngeldbezug ausgeschlossen, wenn sie mehr als 30 Stunden arbeiten, unabhängig von ihrem Verdienst. Es ist für viele Selbständige aber Realität, dass sie sehr viel arbeiten müssen, nicht aber auch ein entsprechendes Einkommen erzielen. Gerade Frauen sehen hier jedoch die Chance, durch flexible Arbeitszeiten, auch Arbeitszeiten an Wochenenden und an Abenden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchzusetzen. Das Deutsche Gründerinnen Forum fordert daher eine Gleichstellung und einen Anspruch auf Mindestelterngeld unabhängig vom sozialen Status und vom Beschäftigtenstatus. Gleiches gilt auch bei § 2, Höhe des Elterngeldes. Für Selbständige, die Elterngeld beantragen möchten, werden für die Höhe des Elterngeldes die letzten zwölf Monate zugrunde gelegt oder der steuerlich veranlagte Zeitraum vor der Schwangerschaft. In der Selbständigkeit können aber während der Schwangerschaft auch normale Beschwerden durchaus zu einem Einkommensverlust führen, so dass die Selbständigen hier unseres Erachtens benachteiligt sind. Selbständige Frauen können unter Umständen in den neun Monaten der Schwangerschaft nicht ihr übliches Einkommen erwirtschaften. Für uns Gründerinnen ist auch das Jahr zuvor nicht immer aussagekräftig ist, weil es sich oft um die Anlaufphase handelt, in der ein geringes Einkommen zu erwarten ist. Das Gründerinnen Forum empfiehlt daher, als Bemessungszeitraum für das Elterngeld für Selbständige den Zeitraum vor der Schwangerschaft zugrunde zu legen, bei Existenzgründungen unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse innerhalb des Gründungszeitraums von 18 Monaten.

Ein weiterer Punkt betrifft § 7, die Antragstellung. Hier soll eine Änderung herbeigeführt werden, damit ein einmaliger Wechsel zwischen Mann und Frau möglich ist. Sind beide Eltern selbständig, kann jedoch ein Wechsel auch häufiger sinnvoll in Betracht gezogen werden. Wir sind der Auffassung, dass gerade dieser Paragraph sehr aus der Sicht eines ArbeitnehmerInnen-/Arbeitgeberverhältnisses formuliert ist und damit die berechtigten Interessen eines Arbeitgebers für die Planung der Elternzeit unterstützt. Wenn beide Elternteile selbständig sind, trifft dies jedoch nicht zu. Zu § 15, Anspruch auf Elternzeit. Die Neuregelung bezieht sich auf minderjährige Eltern und Auszubildende, für die auch die Großeltern einspringen können. Hier ist ein Argument, dass durch die Übertragung der Elternzeit auf die Großeltern „eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden kann, damit die Eltern ihre wirtschaftliche Existenz in den Folgejahren sichern können“. Dies gilt unseres Erachtens durchaus auch für Existenzgründer und Existenzgründerinnen, die Eltern geworden sind. Außerdem regt das Deutsche Gründerinnen Forum an, den Geltungsbereich des § 15 auch um den Fall zu erweitern, dass ein oder beide Elternteile des Kindes schwerbehindert sind. Abschließend noch eine grundsätzliche Anmerkung: Wir haben festgestellt, dass die Bearbeitungszeit, der bürokratische Aufwand, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld überhaupt erstmal darzulegen, für Selbständige oft sehr hoch ist.

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Juristinnenbund): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Auch der Juristinnenbund bedankt sich sehr herzlich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich möchte zunächst mitteilen, dass ich Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bin und bis letzten Monat zuständig war für Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeldgesetz, also für alle Angelegenheiten in Berlin und Brandenburg in diesem Rechtsgebiet. Aus Sicht des Juristinnenbundes ist das Bundeselterngeldgesetz ein gutes Gesetz, ein sinnvolles Konzept, das auch schlüssig durchgeführt worden ist. Sie erinnern sich alle an die Anhörung beim ersten Mal. Da gab es eine große Diskussion, ob man für Geburten noch unter Geltung des Erziehungsgeldgesetzes eine Auffangregelung treffen soll. Es ist sicherlich gut, dass sie hart geblieben sind, denn inzwischen ist durch das Bundessozialgericht bestätigt worden, dass es sinnvoll war, hier eine klare Regelung zu treffen. Es gibt insgesamt wenige Gerichtsverfahren zum Bundeselterngeldgesetz und es gibt kaum positive Entscheidungen für die Kläger. Das ist ein gutes Zeichen. Das ist ein Zeichen dafür, dass das Gesetz gut ist und dass die Verwaltung gut arbeitet. Das Gegenteil erleben sie gerade bei Hartz IV. Ich bin jetzt nur für Hartz IV zuständig. Wenn es da Erfolgsquoten von bis zu 40 Prozent gibt, ist das ein Zeichen, dass das Gesetz eher sehr schlecht, sehr schwammig, sehr unverständlich ist, und dass die Verwaltung nicht so gut arbeiten kann. Positive Entscheidungen gibt es im Bereich Steuerklassen – rechtsmissbräuchliche Steuerklassenwechsel. Das ist verständlich, denn hier hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen. Hier ist erstaunlicherweise auch jetzt keine Regelung vorgesehen. Es ist also verständlich, dass hier die Elterngeldstellen verurteilt und die Bescheide für rechtswidrig erklärt werden.

Wenn der Juristinnenbund nun diesen Entwurf, der ja wirklich sehr klein ist, beurteilen soll, fragt man sich, ob das Gesetz dadurch besser oder schlechter wird. Da muss man sagen, es wird besser bezüglich des Antragsverfahrens. Es wird besser und teilweise komplizierter durch die Großelternzeit. Es wird schlechter durch die Mindestbezugszeit von zwei Monaten und es wird schlechter bezüglich der Wehr- und Zivildienstzeit. Zunächst zur Mindestbezugszeit von zwei Monaten: In der Gesetzesbegründung werden hier zwei Argumente genannt, nämlich es sei gleichheitswidrig, dass nach jetzigem Recht zwei Monate nur für Väter gelten, die mit Hausfrauen verheiratet sind, im Verhältnis zu Frauen, die berufstätig sind. Da wird gesagt, es gibt nach dem jetzigen Gesetz ein Gleichheitsproblem, deshalb muss es geändert werden. Das sehe ich genauso; gäbe es dieses Gleichheitsproblem, müsste das Gesetz geändert werden. Ich kenne aber bisher keine Gerichtsentscheidung, die die Auffassung des Ministeriums oder der Gesetzesbegründung bestätigen würde. Aus unserer Sicht hätte ein erwerbstätiger Mann mit einer Frau, die Hausfrau ist, wenn er klagen würde, gute Chancen, auch jetzt schon mit einem Monat zurecht zu kommen. Außerdem kann man ein Gleichheitsproblem immer in zwei Richtungen lösen. Entweder müssen beide zwei nehmen oder beide einen. Und da würden wir dafür plädieren, dass beide einen Monat nehmen können; dass es für alle möglich ist, auch nur einen Monat Elternzeit zu nehmen. Dafür gäbe es eine einfache Möglichkeit, zu der wir auch einen Formulierungsvorschlag gemacht haben. Denn wenn Sie jetzt nicht warten wollen, wie die Gerichte irgendwann entscheiden, macht man als Gesetzgeber eine leichte Formulierungsänderung zur Klarstellung und sagt, wir haben es schon immer so gemeint, wir wollen, dass jeder einen Monat Elternzeit nehmen kann. Das zweite Argument ist eine intensivere Bindung zum Kind. Vereinfacht gesagt, die Väter sollen in die Richtung erzogen werden, dass sie mindestens

zwei Monate Elternzeit nehmen, sonst gibt es nix. Wenn man sich aber die Bedeutung dessen anschaut, dann haben von Januar 2007 bis Juni 2008 103.000 Männer Elternzeit genommen. Davon haben 67.000 Männer zwei Monate genommen. Die erziehungsrelevante Gruppe, die zwei Monate nehmen soll, sind also die 1.952 Männer, die nur einen Monat genommen haben. Rechnet man das auf ein Jahr um, nehmen im Jahr 1.300 Männer nur einen Monat Elternzeit. Da fragt man sich, müssen diese 1.300 Männer in die Richtung erzogen werden, dass sie jetzt auch zwei Monate nehmen sollen? Ich denke, Erziehung kann auch kontraproduktiv sein, und viele von diesen Männern werden sagen, na wenn ich zwei Monate nehmen soll, nehme ich lieber gar keinen.

Frau **Marion von zur Gathen** (Paritätischer Gesamtverband): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Im Namen des Paritätischen Gesamtverbandes bedanke ich mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Der Paritätische hat bereits im Vorfeld der Umsetzung des Elternzeit- und Elterngeldgesetzes positiv gewertet, vor allem als einen realistischen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und zur Gleichstellung der Geschlechter. Der Paritätische Gesamtverband hat aber ebenso schon im Vorfeld darauf hingewiesen, dass diese einkommensabhängige Lohnersatzleistung noch um eine Sozialkomponente ergänzt werden muss. Wie wichtig diese Sozialkomponente ist, zeigen nach unserer Einschätzung auch die statistischen Daten, die im Einzelnen dazu schon vorliegen. Der vorgelegte Gesetzentwurf zum BEEG darf nach Ansicht des Paritätischen aber nicht dazu führen, dass die Debatte um substantielle Veränderungen beim Elterngeld, wie sie etwa mit einer Anhebung dieses Sockelbetrages verbunden wären, ausbleibt oder auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Im Einzelnen möchten wir zu den geplanten Änderungen aber wie folgt Stellung nehmen:

Zur Bezugszeit: Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin hält der Paritätische die Einführung einer einheitlichen Mindestbezugszeit für die Inanspruchnahme von Elternzeit für richtig und unter der gleichstellungspolitischen Zielsetzung des BEEG auch für sachlich richtig. Zu dem Zusammentreffen von Ansprüchen und Antragstellung – also die Flexibilisierung bei der Antragstellung, dass die Eltern ohne Angabe von Gründen einmal die Bezugszeit ändern können: Das halten wir im Sinne der Vereinfachung für wünschenswert und begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Anspruch auf Elternzeit durch die Großeltern: Wenn die Beziehung zwischen Eltern und Großeltern stabil und verlässlich ist, kann die Unterstützung durch die Großeltern durchaus einen positiven Beitrag leisten, vor allen Dingen dann, wenn sich die jungen Eltern noch in der Ausbildung befinden bzw. die Schulzeit noch zu absolvieren haben, wenn sie also minderjährig sind. Unzweifelhaft darf damit aber nicht einhergehen, dass junge Eltern mit Hinweis auf die mögliche Inanspruchnahme der Großelternzeit notwendige Jugend- und Familienhilfemaßnahmen nicht erhalten, wie z. B. betreute Wohnformen oder Hilfen zur Erziehung. Bei der Auseinandersetzung mit der Großelternzeit haben sich für den Paritätischen noch zahlreiche zusätzliche Fragen ergeben, zu denen aus unserer Sicht noch im Vorfeld der Umsetzung eine Klärung herbeigeführt werden sollte. Das betrifft zum einen die Inanspruchnahme der Großelternzeit und der daraus resultierenden Ansprüche auf Grundsicherungsleistung. Anders als die leiblichen Eltern sind Großeltern im SGB II-Bezug nicht geschützt, was die Zumutbarkeit einer Arbeit anbelangt. Das heißt, wenn Großeltern nicht über ein großes Einkommen verfügen und dann mit der Inanspruchnahme der Großelternzeit auf ergänzende

oder umfangreiche Leistungen nach SGB II angewiesen sind, stellt sich natürlich die Frage, ob der SGB II-Träger dann sagt, weil du nicht unter § 10 SGB II fällst, müsstest du sofort eine Erwerbsarbeit aufnehmen. Hier könnte es wirklich zu Friktionen zwischen beiden Gesetzen kommen. Das Gleiche sehen wir auch im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen, die Großeltern durchaus gegenüber anderen Kindern oder auch gegenüber Ehepartnern bzw. ehemaligen Ehepartnern haben können. Wenn sie selbst durch die Inanspruchnahme der Großelternzeit ihre Leistungsfähigkeit reduzieren oder auf null setzen, dann wage ich zu bezweifeln, ob von Richtern im Unterhaltsrecht akzeptiert wird, dass keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet werden können, weil hier eben Großelternzeit in Anspruch genommen wird. Wir würden dafür eintreten, dass man an der Stelle einen Beratungsanspruch ins BEEG aufnimmt und damit sicherstellt, dass sich Großeltern, bevor sie diese Regelung nutzen, darüber informieren und beraten lassen können, damit sie nicht in Auseinandersetzungen mit dem Unterhaltsrecht oder dem SGB II-Bezug geraten.

Herr Dr. **Jochen Kluve** (RWI Essen): Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Nach Regelungen des geltenden Bundeselterngeldgesetzes wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Wirkung dieses Gesetzes und gegebenenfalls über notwendige Weiterentwicklungen vorlegen. Wir beraten also heute über einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes, kurz bevor die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden. Als ein an dieser Evaluation des Elterngeldes wesentlich beteiligter Wissenschaftler finde ich dies zunächst einmal bedauerlich, insbesondere auch, weil es mir heute deshalb nicht möglich ist, den Gesetzentwurf im Kontext der Evaluationsergebnisse zu diskutieren. Schade, ich habe den Bericht in der Tasche, aber wir dürfen ja nicht darüber sprechen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben dennoch, auch ohne ein Abwarten der Evaluationsergebnisse, insofern Berechtigung, als sie aus der öffentlichen Diskussion und den Erfahrungen seit Einführung des Elterngeldes, aus bisher bekannten Statistiken sowie aus den Zwischenberichten zur Evaluation vom vergangenen Jahr entstehen. Zur Einordnung ist des Weiteren zu ergänzen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelungen kleinere Korrekturen und Veränderungen des ursprünglichen Gesetzes darstellen, die in ihrer Relevanz hinsichtlich Umsetzung und Auswirkung des Gesetzes eingeschränkt sein dürften. Dies betrifft zunächst den Änderungsvorschlag zur einheitlichen Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten. Ebenso wie Frau Dr. Fuchsloch habe ich die Zahlen vorbereitet. Prozentual gesehen haben sich tatsächlich gut 65 Prozent der Elterngeld beziehenden Väter für zwei Monate entschieden und etwa 1,5 Prozent für einen Monat. Zur Information: Unter den Elterngeld beziehenden Müttern lag der Anteil der zweimonatigen Bezugsdauer bei 1,1 Prozent und der einmonatigen Bezugsdauer bei 0,2 Prozent. Dennoch ist die Neuregelung zu begrüßen, da sie den Zielen des Elterngeldes, insbesondere der verstärkten und ernsthaften Einbindung der Väter in die Kindesbetreuung in den ersten bis zu 14 Monaten, tatsächlich in höherem Maße entspricht. Es ist zu erwarten, dass die durch das Elterngeld wesentlich angestoßene Entwicklung hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz der zunehmenden Kindesbetreuung durch Väter bei gleichzeitiger Reduktion der Erwerbstätigkeit so weiter verstärkt wird.

Zu begrüßen ist im Gesetzentwurf des Weiteren uneingeschränkt, dass er die Flexibilität des Elterngeldbezugs stärkt und den Eltern die Möglichkeit eröffnet, ihren Antrag auf Elterngeld einmalig ohne Angabe von Gründen zu ändern. Dies reflektiert nämlich eine Lebensrealität vieler junger Familien, in der die Möglichkeit essenziell ist, auf eine Veränderung der Erwerbssituation in den ersten vier Monaten nach der Geburt, wie sie ja leicht passieren kann, angemessen reagieren zu können. Ebenso sinnvoll erscheint es, im Falle Minderjähriger oder sich noch in Schule und Ausbildung befindlicher junger volljähriger Eltern, die Unterstützung durch die Großeltern anhand der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Großelternzeit zu erleichtern. Die in diesem Zusammenhang auch diskutierte Idee eines Großelterngeldes, die wir sicherlich nachher noch weiter ausführen werden, erscheint mir als zu weitgehend. Ziel des Elterngeldes ist es ja, eine Stärkung der jungen Familien mit gleichzeitiger Einbindung von Vater und Mutter zu gewährleisten, und weniger die systematische Ermöglichung von Lebensentwürfen, in denen die Großeltern die Kindesbetreuung leisten.

Abschließend zu der im Gesetzentwurf auch vorgeschlagene Berücksichtigung von im Bemessungszeitraum liegenden Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Berechnung des Elterngeldes: Das ist prinzipiell auch zu begrüßen. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, dass die Fallzahl der betroffenen Anspruchsberechtigten allzu groß sein wird. Mir ist daran des Weiteren aufgefallen, dass die Regelung allein auf junge Männer zugeschnitten ist. Zu prüfen wäre gegebenenfalls, wie bei jungen Müttern in ähnlicher Situation zu verfahren ist, beispielsweise wenn sie ein Freiwilliges Soziales Jahr geleistet haben. Ich habe in der Vorbereitung zu der heutigen Sitzung gesehen, dass Frau Dr. Fuchsloch in ihrer Stellungnahme diesen Punkt noch weiter aufgeführt hat. Danke.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Verehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, auch ich danke Ihnen für die Einladung. Ich vertrete hier das Zukunftsforum Familie. Das ist ein familienpolitischer Fachverband, der auf Initiative der Arbeiterwohlfahrt (AWO) gegründet wurde. Grundsätzlich kann ich, wie meine Vorrednerin und Vorredner auch, mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass wir hier sitzen und über kleinere Änderungen beraten, obwohl wir in gut zwei Wochen den großen Evaluationsbericht erwarten. Aber das haben wir ja schon ausgetauscht. Unsere Befürchtung ist natürlich, dass wirklich große Reformbedarfe wie zum Beispiel zur Teilzeitregelung sehr wahrscheinlich zum Thema des nahenden Bundestagswahlkampfes werden. Aber das hat ja Nach- wie auch Vorteile.

Nun zu den geplanten Änderungen im Einzelnen: Ich würde beginnen wollen mit der Mindestbezugsdauer des Elterngeldes von zwei Monaten. Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich. Da diese Monate zwischen den Geschlechtern frei aufteilbar sind, bleibt aus unserer Sicht genügend Flexibilität für die Eltern. Einige meiner Vorrednerinnen und Vorredner haben betont, dass dieses vielleicht Väter abschrecken könnte und sie, wenn sie nicht nur einen Monat nehmen dürfen, dann überhaupt keine Elternzeit mehr nehmen. Hierzu habe auch ich die Zahlen vorbereitet. Ich muss sie nicht wiederholen. Ich habe da auch mehr Vertrauen in unsere Väter und denke mir, dass sich hier die Gesetzssystematik der Realität anpasst, wenn man berücksichtigt, dass jetzt schon 65 Prozent der Väter mindestens die zwei Monate nehmen und nur 1,5 Prozent den einen Monat. Außerdem denken wir, dass es Vätern in den Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern natürlich auch den Rücken stärken

kann, wenn sie auf die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten hinweisen können, die verfällt, wenn sie sie nicht zugunsten der Kindererziehung durchsetzen können. Insgesamt wünschen wir uns natürlich sowieso eine noch größere Anteilnahme der Väter an den Elterngeldmonaten und es gibt ja auch schon verschiedene Überlegungen, wie dies erreicht werden kann.

Zweitens halten wir die Flexibilisierung des Elterngeldanspruches ebenfalls für begrüßenswert, da es natürlich den Entscheidungs- und Handlungsspielraum von Eltern vergrößert. Und drittens, im Grunde der Hauptpunkt der Gesetzesreform, die neue Großelternzeit: Die entspricht nach meiner Auffassung einem modernen Familienbegriff. Für uns, für das Zukunftsforum Familie, ist Familie nämlich überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken. Das können auch die Großeltern sein. Insofern erlaubt diese Zeit den Großeltern, sich aktiv zu beteiligen. Allerdings fürchten wir, dass dies weitgehend wirkungslos bleiben wird, wenn die Großelternzeit unbezahlt bleiben soll. Meine Damen und Herren, wir sprechen von Teenagern. Das heißt, die Großeltern werden gut in den Vierzigern sein, sie stehen also voll im Berufsleben. Wer kann sich denn da eine Auszeit erlauben ohne jeglichen finanziellen Anreiz!? Deswegen fürchte ich, dass die Regelung entweder folgenlos bleiben wird oder dass letztlich die Großmütter einspringen, die es dann unbezahlt tun. Das ist geschlechterpolitisch sicherlich nicht gewünscht.

Dann zum vierten Punkt, die neue Bemessungszeit bei Wehr- und Zivildienst: Natürlich kann man neben dem staatlichen Wehr- oder Ersatzdienst auch andere Möglichkeiten ausloten, um zu einer angemesseneren Bewertungszeit zu kommen. Aber es handelt sich hier ja nun mal um einen Pflichtdienst. Junge Männer, junge Väter können sich dem nicht entziehen. Wir denken, dass diesen jungen Männern nicht auch noch finanzielle Nachteile daraus entstehen sollten und begrüßen daher die neue Berechnungsweise. In der Praxis wird sich wahrscheinlich auch hier kaum etwas ändern, weil natürlich die wenigsten jungen Männer bereits vor ihrer Wehrzeit oder vor ihrem Zivildienst ein höheres Arbeitseinkommen erzielt haben werden. Aber dennoch, auch für die wenigen Fälle sollte es gelten.

Ich komme zum Schluss. Wir und auch andere Verbände haben noch weitere aus unserer Sicht verbesserungswürdige Punkte angesprochen. Es geht zum Beispiel um die Frage der Partnermonate bei Alleinerziehenden, es geht um die Frage der Partnermonate bei Erwerbslosen, es geht um die Anrechnung des Mindest- oder Sockelbetrages bei Sozialleistungen, es geht aber vor allen Dingen um den Elterngeldbezug bei gleichzeitiger Teilzeit. Dazu haben jetzt schon Herr Professor Benz, Frau Dr. Fuchsloch und andere etwas gesagt. Ich will es aber auch noch einmal betonen. Aus unserer Sicht entsteht eine ungerechte Benachteiligung, wenn Eltern zu gleichen Teilen und parallel Eltern- und Teilzeit wahrnehmen wollen und dieses eben nur sieben Monate tun können. Das Zukunftsforum Familie hatte schon seinerzeit zusammen mit dem Deutschen Juristinnenbund eine andere Regelung vorgeschlagen. Danach würde künftig ein Elterngeldanspruch für zwölf bzw. 14 Monate bis zum maximalen Volumen einer Vollzeitstelle frei aufteilbar sein und damit sicherlich mehr Gerechtigkeit bringen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Herr Dr. **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Staatssekretär Dr. Kues, meine Damen und Herren. Für den Städte- und Gemeindebund, und ich kann auch im Namen der anderen beiden kommunalen Spitzenverbände sprechen, hat sich die Konzeption und die Zielrichtung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes grundsätzlich bewährt. Einleitend kann allerdings auch ich den Hinweis nicht ersparen, dass es auch aus unserer Sicht sinnvoller gewesen wäre, den Evaluationsbericht abzuwarten. Es gilt durchaus, Ansätze und Überlegungen für eine Weiterentwicklung des Elterngeldgesetzes auszuloten, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung. Der Bundesrat hat hier Vorschläge gemacht, die aus unserer Sicht in die richtige Richtung weisen. Darüber hinaus werden von der Praxis weitere Vorschläge zur Vereinfachung der Einkommensanrechnung oder zur Berücksichtigung von Steuerklassenwechseln bei der Ermittlung des Einkommens gemacht. Letzteres führt in der Tat zu vermehrten sozialgerichtlichen Verfahren. Diese Rückmeldungen haben wir aus der Praxis erhalten, so dass hier dringend eine gesetzliche Klarstellung angemahnt wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden von uns grundsätzlich positiv bewertet und auch aus der Praxis der Elterngeldstellen als sinnvoll erachtet. Sie führen – so jedenfalls die Rückmeldung aus der Praxis – auch zu keinem zeitlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung. Hierzu allerdings drei Anmerkungen:

Zur Änderung des Bemessungszeitraumes beim Wehr- und Zivildienst: Grundsätzlich ist die Intention zu begrüßen. Es gibt allerdings auch andere, vergleichbare Tatbestände. Ich möchte nur das Freiwillige Soziale Jahr, das Freiwillige Ökologische Jahr oder § 17c Zivildienstgesetz ansprechen, die als gleichwertige Ersatzdienstzeiten gelten und aus unserer Sicht Berücksichtigung finden müssten. Zur Flexibilisierung der Antragstellung: Unstreitig wird dies zu einem Mehraufwand bei den Elterngeldstellen führen. Aus unserer Sicht ist dieser Mehraufwand aber gerechtfertigt. Allerdings lässt die geplante Neufassung in besonderen Härtefällen eine Änderung des Bezugszeitraumes auch für die Vergangenheit zu, also rückwirkend für die letzten drei Monate, auch wenn Elterngeld bereits ausgezahlt wurde. Dies könnte zu Überzahlungen und Rückabwicklungen führen, die zusätzlichen Aufwand verursachen. Eine Aufrechnung ist nicht vorgesehen. Seitens der Elterngeldstellen wird hier vorgeschlagen, Änderungen des Bezugszeitrahmens grundsätzlich nur für künftige Monate vorzusehen. Zur Großelternregelung: Die Unterstützung von minderjährigen und jungen volljährigen Eltern in der Ausbildung durch die Großelternregelung wird unterstützt. Wir regen aber die Prüfung an, ob Gesetzestext und Begründung in Einklang stehen. Es geht um die Frage, ob der Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Elternteil mit im Haushalt leben muss – nach der Gesetzesbegründung *nein*. Es ist aber fraglich, ob sich dies auch aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Von daher sollte der gesetzgeberische Wille hier ausdrücklich klargestellt werden. Zur Frage, ob auch ein Großelterngeld eingeführt werden sollte, schließe ich mich den Ausführungen des Juristinnenbundes an. Hier sollte wirklich abgewartet werden, wie die entsprechende Antragstellung aussieht und wie die Auswirkungen tatsächlich aussehen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir zur ersten Fragerunde, die die Fraktion der CDU/ CSU beginnt.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich zunächst einmal darüber, eigentlich unisono ein Lob über das Elterngeldgesetz gehört zu haben. Ich kann mich sehr wohl an die Anhörung erinnern, als wir noch in der Planung waren. Da waren Sie nicht alle so einer Meinung und haben vieles vorhergesagt, was zum Glück nicht eingetreten ist. Wir haben auch einiges gemeinsam auf den Weg gebracht und verändert. Insofern kann ich dafür danken und bin auch froh zu hören, Frau Dr. Fuchsloch, dass es gut war, dass wir auch mal hart geblieben sind – an der einen oder anderen Stelle macht das offenbar Sinn.

Ich möchte zwei Fragen stellen. Zuerst würde ich gerne noch einmal das Elterngeld für Großeltern aufgreifen. Frau Dr. Fuchsloch, Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch geschrieben, es sei sachgerecht, dies im Moment nicht zu tun. Vielleicht können Sie noch einmal begründen, warum es nicht gezahlt werden soll. Und dann eine Frage an Herrn Lübking und an Herrn Dr. Kluge. Der Bundesrat hat einen Vorschlag zur Vereinfachung der Einkommensermittlung gemacht und da würde mich interessieren, welche Effekte nach Ihrer Einschätzung die Umsetzung dieses Entwurfs auf den Gesetzesvollzug haben könnte.

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Juristinnenbund): Im Deutschen Juristinnenbund wurde das Großelterngehalt kontrovers diskutiert. Im Moment bewerten wir die derzeitige Ausgestaltung der Großelternzeit als sehr schwierig und eigentlich auch als nicht richtig ausgereift hinsichtlich der Zeitrechte. Wenn man da jetzt noch einen Elterngeldanspruch draufsetzt, wird es noch schwieriger. Ich will das einmal verdeutlichen: Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Regelung zur Großelternzeit deutlich schlechter geworden und es gibt auch einen Fehler in unserer Stellungnahme – ich habe leider unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf insoweit übernommen; sie passt aber jetzt nicht mehr zu dem Gesetzentwurf. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass es eine Großelternzeit für minderjährige Kinder geben soll – das ist gut, einfach und plausibel – und dass es eine Großelternzeit für Kinder unter 21 geben soll, wenn sie in schulischer Ausbildung sind. Das wäre akzeptabel gewesen. Jetzt ist eine ganz komplizierte Regelung eingeführt worden. Jetzt gibt es Großelternzeit in den Fällen, in denen ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahr begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ich darf kurz sagen, was für Schwierigkeiten wir damit haben werden: Wir müssen klären, wann eine Ausbildung beginnt. Ist das der Vertragsabschluss? Ist es der Tag, an dem sie beginnt? Was ist, wenn man krank wird? Dann ergibt sich die Frage, was ist mit der Stufenausbildung? Ist damit eine Gesamtausbildung gemeint? Wäre ein Arzt im Praktikum schon ein Teil einer Ausbildung? Noch schwieriger ist aber festzustellen, was das letzte oder vorletzte Jahr einer Ausbildung ist, weil man vorher nicht weiß, wann sie enden wird. Das ist eine relativ unpraktikable Regelung und wenn Sie diese mit einem Anspruch verbinden, dann wird es noch schwieriger, weil sie einen viel größeren Anwendungsbereich hat.

Herr Dr. **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Zur Frage nach dem Bundesratsentwurf und den Auswirkungen auf die Verwaltungsvereinfachung: In der Tat, die Rückmeldungen der Elterngeldstellen, soweit sie im kommunalen Bereich angesiedelt sind, haben ergeben, dass man diese Änderungsvorschläge aus praktischer Sicht unterstützt. Sie würden zu einer

Erleichterung der bisher komplizierten Einkommensberechnung und damit auch zu einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes führen. Sicherlich würde die Umstellung des Verfahrens erst einmal einen Mehraufwand verursachen; der ließe sich aber beherrschen, wenn man den Bundesratsvorschlag aufgreift und mit den entsprechenden Pauschalierungen und mit EDV-Unterstützung arbeiten könnte.

Herr Dr. **Jochen Kluge** (RWI Essen): Ich denke, für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird sich relativ wenig ändern. Wie Herr Lübking schon beschrieben hat, wird es die meisten Effekte vermutlich auf der Verwaltungsseite geben. Es könnte durchaus sein, wie im Gesetzentwurf erwähnt, dass es weniger Nachfragen der Elterngeldstellen bei den Arbeitgebern geben wird. Ich weiß aber nicht, in welchem Umfang das tatsächlich vorkommt. Auf der einen Seite haben wir eine Umstellung der Verwaltung – es wird sicherlich ein Aufwand sein, auf dieses neue System umzustellen. Dem steht ein gewisser Verlust an Transparenz auf Seiten des Arbeitnehmers gegenüber, der dann in seinem Elterngeldbescheid nicht mehr seinen eigenen Fall widergespiegelt sieht, sondern gewissermaßen eine Pauschalbehandlung und vielleicht dann auch mit dem Ergebnis – je nach Situation mit den Freibeträgen etc. – nicht zufrieden ist. Daraus kann dann wiederum unter Umständen ein Beratungsbedarf seitens des Antragstellers entstehen. Auf der einen Seite gibt es also die Umstellung in der Verwaltung und einen potenziellen Beratungsbedarf, von dem nicht abzusehen ist, wie viel Arbeit er für die Verwaltung bedeutet, und auf der anderen Seite gibt es eine Vereinfachung. Ich bin mir nicht sicher, ob die Vereinfachung so schwer wiegt, dass sie die potenziellen anderen Effekte aufwiegen kann.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Fuchsloch, die Frage geht an Sie. Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie eben noch einmal erwähnt haben, dass es wenig Gerichtsverfahren und wenig positive Entscheidungen für die Kläger gibt. Daran möchte ich gerne anknüpfen. Wir haben eben über die Mindestdauer von zwei Monaten gesprochen. Herr Dr. Kluge hat – netter hätte man es nicht sagen können, was die Stärkung der Rolle der Väter in der Erziehung angeht – wie Frau König und Frau von zur Gathen ausgeführt, zwei Monate sind eine vernünftige Sache, diese Regelung dient eigentlich allen Beteiligten. Ihr sachliches Argument war, dass es letztendlich nur 1.300 Väter sind. Gibt es darüber hinaus ein Argument, das aus Ihrer Sicht wieder zu mehr Gerichtsverfahren führen könnte oder ergibt sich im Endeffekt die Begründung nur aus diesen 1.300 Fällen, die tatsächlich davon betroffen sein könnten?

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Deutscher Juristinnenbund): Ich glaube, dass die Mindestbezugszeit gegenwärtig nicht sehr streitanfällig ist. Allerdings muss man heutzutage immer Folgendes berücksichtigen: Wenn es den ersten Fall gibt, in dem das Gericht sagt, wir gehen nach bisherigem Recht von einer Mindestbezugszeit von einem Monat für alle aus, dann würde das wahrscheinlich auch weitergetragen werden – inzwischen ist es so, dass man über Internet usw. gut informiert wird – so dass es dann vielleicht mehr Streitigkeiten geben könnte. Ich glaube, dass der Aspekt der Mindestbezugszeit bezogen auf Gerichtsverfahren nicht so schwierig ist. Der Juristinnenbund ist dagegen, weil wir befürchten, dass diese erzieherische Funktion, die ich angesprochen habe, nicht eintritt – dass die Männer tatsächlich sagen, sie machen das dann gar nicht. Das Gleichheitsproblem,

wenn es in der Praxis tatsächlich besteht, kann man lösen, indem man für alle einen Monat nimmt. Ich verstehe das auch nicht: In der politischen Diskussion sind doch im Moment vier Monate Elterngeld für Väter im Gespräch. Also, ob nun acht plus vier oder zehn plus vier – man bindet sich doch jetzt durch eine Mindestbezugszeit von zwei Monaten, damit schränkt man seinen Gestaltungsspielraum ein. Denn wenn Sie anschließend eine Mindestbezugszeit von vier Monaten nehmen wollen, würde das bedeuten, dass jeder Vater mindestens vier Monate nehmen muss. Das ist doch nicht vernünftig, dann müsste man das Gesetz wieder zurückändern.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Eine kurze Frage an das Zukunftsforum Familie, Frau König. Halten Sie das Problem von Eltern, die minderjährig sind oder sich in Ausbildung befinden – das Problem der so genannten Teenagerschwangerschaften – in § 15 des Gesetzentwurfes hinreichend gelöst oder wäre da noch etwas zu ergänzen oder zu präzisieren?

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Ich hatte es eben schon erwähnt, ich kann es aber gerne noch einmal präzisieren. Es ist insofern aus unserer Sicht nicht hinreichend gelöst, als es nur eine zeitliche, aber keine geldliche Hinterlegung gibt, also keinen finanziellen Anreiz. Wenn die Eltern zwischen 18 und 20 Jahren alt sind, dann werden die Großeltern in den allermeisten Fällen in einem Alter sein, in dem sie im Berufsleben stehen und wahrscheinlich gute Jobs haben. Die Frage wird also sein: Wer kann es sich überhaupt leisten, unbezahlt einzuspringen? Wir wünschen uns das natürlich und wir halten es, wie gesagt, für eine gute Möglichkeit, dass auf jeden Fall die Teenagemutter, der Teenagervater seine Ausbildung zum Abschluss bringen kann. Aber diese Frage bleibt. Man wird es evaluieren und sehen, wie viele Fälle das betrifft. Ohnehin geht es auch hier um eine relativ begrenzte Zahl. Es gibt, glaube ich, rund 6.000 Teenagerschwangerschaften im Jahr in Deutschland. Das ist keine riesige Zahl. Wir halten es für eine gute Erweiterung des Elternzeitgesetzes, würden uns aber ein Großelterngehalt wünschen.

Abg. Dr. **Eva Möllring** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Zum einen eine Frage an Frau Dehoff-Zuch: Sie wollen gerne den Bemessungszeitraum für Selbständige anders geregelt wissen. Das hat mich ein bisschen überrascht, weil ich davon ausgehe, dass sich zwar sicherlich die eine oder andere Selbständige während der Schwangerschaft gehindert fühlt, ein hohes Einkommen zu erzielen. Normalerweise müsste aber bei diesen relativ jungen Frauen eigentlich das Einkommen mit zunehmender Selbständigkeit steigen, so dass man davon ausgehen müsste, dass das Einkommen umso höher sein wird, je dichter die Bemessung an den Geburtzeitpunkt herangesetzt wird. Dazu hätte ich gerne eine Erklärung. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Professor Benz, weil es mich etwas irritiert hat, dass Sie einerseits gegen den Mindestbezug von zwei Monaten waren, sich andererseits aber wünschen, dass der Bezugszeitraum für die Väter noch erhöht wird. Darin habe ich nicht so die Logik erkannt. Dann wüsste ich auch gerne, ob Sie für den Fall, dass der Bezugszeitraum erhöht wird, eine Mindestbezugszeit für Väter und Mütter befürworten würden.

Frau **Jutta Dehoff-Zuch** (Gründerinnenforum): Die Schwangerschaft ist ja keine Krankheit und manche Frauen strotzen auch vor Schaffenskraft. Aber es gibt auch die Situation, dass die Monate der Schwangerschaft durchaus eine körperliche Beeinträchtigung bedeuten. Da stellen wir den Vergleich

zu den angestellten Frauen her, für die es leichter ist, mal einen Gang zurückzuschalten, sich auch mal tageweise krank zu melden. Das ist für Selbständige eben nicht möglich. Wenn eine selbständige Frau, auch ein Mann, nicht arbeitet, dann verdienen sie auch nichts. Wir vertreten viele Freiberuflerinnen, auch Soloselbständige, und da ist es so, dass auch die Akquirierung von Aufträgen zur Selbständigkeit gehört. Das ist eine Phase, da verdiene ich nichts, muss aber arbeiten, um überhaupt die Chance auf einen Verdienst zu haben. Das kann im Rahmen einer Schwangerschaft nicht mehr so leicht möglich sein oder nicht mit der vollen Power wie normalerweise erfolgen. Es sind dann eben gerade die Monate vor der Geburt, die eher ein geringes Einkommen zur Folge haben. Wenn man den Bemessungszeitraum nun weiter nach vorne setzt, dann ist es wieder für diejenigen Existenzgründerinnen schwierig, die vielleicht ein Jahr selbständig waren und dann schwanger werden, weil das erste Jahr der Selbständigkeit nur in seltenen Fällen wirklich schon gleich ein Superjahr ist. Manchmal dauert es auch bis zu drei Jahren, bis wirklich regelmäßige und auch höhere Einkommen erwirtschaftet werden.

Herr Prof. Dr. **Benjamin Benz** (Ev. Fachhochschule Freiburg): Sehr geehrte Frau Möllring, bei dem von Ihnen angesprochenen vermeintlichen Widerspruch sind wir genau an dem Punkt, den Frau Dr. Fuchsloch gerade benannt hat: Dass die Regelung von zwei Monaten Mindestbezugszeit und die Regelung von zwei Partnermonaten und vielleicht auch die zukünftige Ausweitung der Partnermonate in eins fallen. Das ist aber meiner Meinung nach gar nicht wünschenswert. Dass die Mindestbezugszeit von einem Monat zukünftig für alle gelten sollte, hängt schlicht mit dem Argument zusammen, das Frau Fuchsloch schon angesprochen hat: Muss man Eltern, insbesondere die Väter, dazu erziehen, diese zwei Monate in Anspruch zu nehmen? Ich kann mir etliche Fälle vorstellen, insbesondere im Bereich von Selbständigen, in denen es bei prekärer Selbständigkeit in einem Ein-Mann-Unternehmen durchaus möglich ist, einen Monat auszusetzen, es aber bei zwei Monaten schwierig wird. Warum soll man das nicht ermöglichen? Ich sehe die Notwendigkeit nicht, dass wir an der Stelle von einem auf zwei Monate gehen. Ich sehe aber sehr wohl die Notwendigkeit, dass wir den maximalen Bezugszeitraum insgesamt verlängern. Wir haben jetzt eine Regelung, die schon mit zwölf bzw. maximal 14 Monaten endet, aber es gibt viele Kinder, viele Eltern und viele Tageseinrichtungen, für die dieser Übergang eher mit eineinhalb Jahren richtig oder wünschenswert wäre. Um jetzt aber nicht Mütter für eineinhalb Jahre aus dem Beruf zu drängen, kann man ja sagen, man bindet diese maximal verlängerte Bezugszeit auf 16 oder 18 Monate daran, dass es dann in der Tat beide machen müssen, nacheinander oder nebeneinander, und es sich nicht auf einen Elternteil konzentriert.

Vorsitzende: Vielen Dank. Damit ist die Fragerunde der CDU/CSU abgeschlossen. Jetzt beginnt die Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren, es ist ja schon vermehrt angesprochen worden, dass in Kürze die Gesamtevaluation zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vorliegen wird. Uns ist es wichtig, bezüglich der Teenagerschwangerschaften etwas zu verändern. Die Evaluation zieht ja sicherlich auch eine detaillierte Beratung sowohl in den Fraktionen als auch mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden nach sich. Insofern meine Frage an Frau König: Halten Sie es für angemessen, dass wir die in ihrer Wirkung zugegebenermaßen begrenzten

Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs, vor allem die sogenannte Großelternzeit, jetzt vorziehen? Eine zweite Frage möchte ich gerne an Frau von zur Gathen richten. Es ist eben noch einmal angeklungen, dass insbesondere die zwei Monate, die man verpflichtend zu nehmen hat, insbesondere die Väter treffen. Jedenfalls ist das die Erfahrung aus der Praxis. Würden Sie das auch in der Weise beurteilen, dass das eher eine Stärkung der Väter gegenüber den Arbeitgebern bedeutet, um ihre Erziehungszeit durchzusetzen? Wir haben häufig in Gesprächen erlebt, dass gerade gegenüber Männern das Argument vorgetragen wird: „Du bist nicht länger als einen Monat aus unserem Betrieb wegzudenken.“

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Ich sage mal generell, ich halte die Veränderung von Gesetzen immer für angemessen, wenn sie dazu dient, dass das Gesetz näher an die Bevölkerung kommt und ihren Bedürfnissen eher Rechnung trägt. Ich weiß, dass es zu den Teenagerschwangerschaften, aber auch zum Bemessungszeitraum beim Wehr- und Zivildienst Anregungen aus der Bevölkerung gab. Natürlich ist es immer gut, dann ein solches Gesetz anzupassen. Insofern „ja“ und die Großelternzeit ist auch symbolisch ein wichtiger Punkt, wenn es darum geht, wie wir Familie definieren. Insofern ist es auch modern. Es ist natürlich insofern misslich, als wir wirklich in Bälde den Evaluationsbericht erwarten und es dann sicherlich noch einmal eine große Novelle geben wird, die Sie selbst auch alle angekündigt haben. Wahrscheinlich ist das eigentlich Missliche daran, dass der Evaluationsbericht am 1. Oktober erscheint und wir Ende September des nächsten Jahres eine Bundestagswahl haben. Insofern ist ohnehin die Frage, was zwischen Evaluationsbericht und dem beginnenden Wahlkampf passiert. Passiert da noch etwas Großes, vielleicht könnten Sie dazu noch etwas sagen. Hier liegt unsere Befürchtung und insofern ist es vielleicht klüger, wirklich kleine, aber wichtige Dinge jetzt noch durchzuziehen.

Vorsitzende: Leider können Sie jetzt die Abgeordneten nicht befragen, Sie müssen das in einer anderen Form klären. Aber ich kann Ihnen sagen, dass wir den Evaluationsbericht leider nicht am 2. Oktober ausgewertet haben werden. Insofern lassen Sie uns bitte auch ein paar Wochen Zeit, um ihn durchzuarbeiten. Frau von zur Gathen, bitte sehr.

Frau **Marion von zur Gathen** (Paritätischer Gesamtverband): Ich möchte in dem Zusammenhang noch anmerken, dass auch wir den Evaluationsbericht nicht am 2. Oktober ausgewertet haben werden und ebenfalls ein bisschen länger dafür benötigen. Zu Ihrer Frage, Frau Marks, möchte ich gerne einwenden, dass ich die Kritik meiner Vorredner hinsichtlich der Mindestbezugsdauer nicht teile. Wir haben jetzt einen Monat Mindestbezugsdauer und es können zwei Monate als Partnermonate in Anspruch genommen werden. Selbst wenn wir diese auf vier Monate ausweiten, heißt das ja nicht unbedingt, dass wir auch die Mindestbezugsdauer auf vier Monate ausweiten müssen. Ich denke schon, dass man die Väter stärkt, wenn man die Mindestbezugsdauer auf zwei Monate heraufsetzt und ihnen damit auch die Möglichkeit gibt, im Betrieb anders aufzutreten. Wie Frau König schon gesagt hat, habe auch ich Vertrauen in unsere Väter, dass sie mit dieser Stärkung im Rücken dann anders in den Betrieben auftreten und auch zwei Monate für sich in Anspruch nehmen können. Unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten halte ich es für sehr sinnvoll, dass man die Mindestbezugsdauer auf zwei Monate ausweitet.

Abg. **Helga Lopez** (SPD): Mir geht es noch einmal um den Bürokratieaufwand. Ich weiß nicht, ob die Evaluation auch diesbezüglich Feststellungen trifft. Als wir das Gesetz beraten haben, hatte ich insbesondere Probleme damit, nicht erkennen zu können, wie es der Verwaltung gelingen soll, die Bemessungsgrundlage des Elterngeldes bei Selbständigen überhaupt annähernd zutreffend zu ermitteln. Dabei besteht auch das Problem, dass gegebenenfalls ein Zeitraum von vier Jahren ins Land gehen muss, um überhaupt den Vorgang abschließen zu können, denn so lange können Besteuerungsverfahren dauern, bis ein Einkommen rechtskräftig festgestellt ist. Mich interessiert, ob es insofern Besonderheiten in der Durchführung gegeben hat. Ich mutmaße mal nein, ansonsten wäre die Zahl der Einsprüche höher. Daran knüpft sich auch meine zweite Frage an: Ist diese Änderung geeignet, Bürokratieaufwand zu minimieren oder steht sogar zu befürchten, dass er höher wird und falls ja, an welcher Stelle? Meine Fragen richten sich an Herrn Lübking.

Herr Dr. **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Die Nachfrage zu der letzten Frage bezieht sich auf den aktuellen Gesetzentwurf. Der angemeldete Mehraufwand wird hinsichtlich der Neuregelung des § 7 Absatz 2, der Flexibilisierung der Antragstellungen, gesehen. Auf der anderen Seite erscheint uns dieser Mehraufwand von der Zielrichtung des Gesetzes her aber durchaus gerechtfertigt. Hier muss man immer abwägen. Es scheint in der Tat aus Sicht der Antragsteller eine sinnvolle Regelung zu sein, und da muss dann der Mehraufwand der Verwaltung zurückstehen. Etwas anderes gilt hinsichtlich der Einkommensberechnungen, insbesondere bei Selbständigen. Hier scheint uns in der Tat – ich wiederhole mich – der Vorschlag des Bundesrats in eine Richtung zu gehen, die die Arbeit in den Elterngeldstellen vereinfachen würde. Das setzt aber noch gewisse Bedingungen voraus. Ich gehe davon aus, dass der Evaluationsbericht hierauf nicht weiter eingehen wird, so dass ich empfehle, direkt die Erfahrungen der Elterngeldstellen hierzu zu erfragen und auch zu erfragen, inwieweit weitere Parameter gesetzt werden müssten, damit es durch die Umstellung des Verfahrens nicht wieder zu einem erhöhten Aufwand kommt.

Abg. **Dieter Steinecke** (SPD): Ich hätte eine Frage an Frau Dr. Fuchsloch. Welche aus Ihrer Sicht besonders wichtigen weiteren Änderungen sollten beim BEEG vom Gesetzgeber noch vorgenommen werden?

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Juristinnenbund): Eine wesentliche Änderung des jetzt vorliegenden Entwurfs wäre aus meiner Sicht, dass Sie die Regelung zu den Wehr- und Zivildienstzeiten noch einmal überdenken. Ich bin vorhin gefragt worden, was ich für streitanfällig halte oder für problematisch in der Praxis ansehe. Das sind nicht die Mindestbezugszeiten, sondern das sind die Wehr- und Zivildienstzeiten, die aus dem Bemessungszeitraum herausgerechnet werden. Es ist schon angesprochen worden, dass man sich überlegen muss, ob zum Beispiel das Freiwillige Soziale Jahr nicht gleichzustellen wäre. In der Tat, ein Mann und eine Frau arbeiten im Krankenhaus. Einer macht Zivildienst, die andere ein Freiwilliges Soziales Jahr. Was sollen die Gerichte sagen, warum die beiden hier unterschiedlich gestellt werden? Wenn Sie aber das Freiwillige Soziale Jahr mit hereinnehmen, dann werden sich daraus unabsehbar große Probleme ergeben. Denn dann wird die Frau, die ihre Eltern gepflegt hat, kommen und fragen, warum werde ich nicht berücksichtigt? Es wird

derjenige, der zur Musterung fährt und einen Unfall hat und Verletztengeld bezieht, kommen und fragen, warum gilt das nicht bei mir? Und es wird derjenige, der ausgemustert wird und arbeitslos ist, auch kommen und fragen, warum bei mir nicht? Deshalb haben wir all diese Fallgruppen zusammengestellt, die zu den Gerichten kommen und sagen könnten, wir möchten genauso gestellt werden wie die Wehr- und Zivildienstleistenden. Es kann sein, dass das Gesetz in Ordnung ist und dass diese Klagen abgewiesen werden, aber diese Probleme werden sich alle stellen und deshalb wäre doch sehr zu bedenken, ob man nicht diese Ausweitung streicht, die im Übrigen auch nicht im Referentenentwurf enthalten war und irgendwie durch das Verteidigungsministerium oder wie auch immer hereingekommen ist. Als Praktikerin und auch für die Verwaltung meine ich, dass diese Regelung zu sehr großen Problemen führen wird. Insofern kann ich mich auch denen anschließen, die bereits auf die geringe Relevanz der Regelung hingewiesen haben, weil die Männer vor der Zivil- und Wehrdienstzeit nicht viel verdienen. Warum knüpft man dann an dieses geringe Einkommen an?

Zu den anderen Punkten: Es ist vor allem die gemeinsame Teilzeit regelungsbedürftig, und das geht wirklich quer durch alle Sachverständigen. Da gab es einen großen Konsens in der Anhörung beim Referentenentwurf, das war letztes Jahr schon so. Ich will nicht sagen, dass der Vorschlag, den der Juristinnenbund ausgearbeitet hat, hier das Non-Plus-Ultra ist – aber bitte lassen Sie uns doch darüber nachdenken, was man da machen sollte. Das ist ein Punkt, da machen Sie das Gesetz wirklich besser und diese Frage eignet sich auch nicht für eine parteipolitische Profilierung. Das sollten eigentlich alle unterstützen.

Abg. **Renate Gradistanac** (SPD): Ich habe noch mal eine Nachfrage an Frau König. Mir geht es um die Großelternzeit, aber mit dem Blick auf die Teenager. Mir war bei dem Gesetz wichtig, dass die Jugendlichen die Chance haben, die schulische Ausbildung zu beenden, möglicherweise auch diejenigen, die in der 2. Chance sind. Das war für mich der wichtigste Ansatz. Sehen Sie das genauso kritisch wie Frau Dr. Fuchsloch die gefragt hat, wie wir die Altersgrenze definieren wollen? Für mich war klar, dass eine Ausbildung zwei bis drei Jahre dauert; wenn sie in Modulen möglich ist, kann man das ja noch draufsetzen. Aber wenigstens haben die Teenager ihren Start und können sagen, so und jetzt kann ich weitermachen, und sie geraten nicht durch eine Schwangerschaft und durch das „Ja“ zum Kind in eine Sackgasse oder in eine undefinierbare Auszeit. Ich wollte es von Ihnen einfach noch einmal hören, ob Sie da auch die großen Schwierigkeiten sehen.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Neben der Tatsache, dass es über die Großelternzeit ein moderneres Familienbild gibt, ist es auch uns ganz wichtig, dass junge Leute für ihre spätere Existenzsicherung und ihre berufliche Platzierung ihre Erstausbildung bzw. ihre schulische Ausbildung zunächst zu Ende bringen können. Das ist absolut wichtig. Ich erinnere mich an die letzten Anhörungen im Ministerium. Diese Änderung bei den Ausbildungszeiten und auch diese Aufweichung oder Ausweitung der starren Regelung, dass es mit dem 21. Lebensjahr endet, ist aufgrund der Anregung von den Sachverständigen, also von uns, von den Verbänden, gekommen. Insofern habe ich das sehr begrüßt. Nun bin ich allerdings keine Juristin und sehe möglicherweise – anders als Frau Fuchsloch – nicht die juristischen Fallstricke, die in der Definition des Ausbildungsbeginns und des -endes liegen. Aber grundsätzlich habe ich diese Ausweitung sehr begrüßt.

Vorsitzende: Frau Fuchsloch kann uns da noch ganz kurz die Fallstricke aufzeigen.

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Deutscher Juristinnenbund): Ganz kurz. Das Beispiel Arzt im Praktikum, das ich vorhin genannt habe, war nicht passend. Das ist mir jetzt auch aufgefallen. Ich könnte auch ein anderes Beispiel nachschieben, aber ich will nicht die Minuten verbrauchen. Die Großelternzeit ist im Prinzip eine vernünftige Regelung, aber sie ist ganz verwaltungsunpraktikabel. Ein Vorschlag, wie Sie es wirklich vereinfachen könnten: Schreiben Sie hinein: „...wenn ein Elternteil des Kindes unter 25 Jahren oder unter 24 ist, ...“ - dann ist das ganz einfach. Dann ist auch das Problem mit den 21 Jahren weg. Aber so wie es jetzt ist, haben Sie im Rentenrecht, die Frage der Ausbildungs- und Übergangszeiten, und wirklich an vielen Stellen teuflische Schwierigkeiten. Also, fassen Sie am besten eins und zwei zusammen und machen es einfacher, noch einfacher als der Referentenentwurf. Das war mein Plädoyer.

Vorsitzende: Vielen Dank! Dann kommen wir zur Fragerunde der FDP-Fraktion.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Dehoff-Zuch: Welchen Änderungsbedarf sehen Sie im Hinblick darauf, dass bei Selbständigen Ansprüche auf Honorare oder Zahlungen vor der Geburt des Kindes bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben, bei Eingang der Zahlung jedoch Elterngeld mindernd wirken? An Frau Dr. Fuchsloch habe ich die Frage, wie Sie angesichts der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum Wechsel der Lohnsteuerklasse die Vorschläge beurteilen, das Elterngeld beispielsweise am Bruttogehalt zu orientieren bzw. ob sie dahingehenden Änderungsbedarf sehen.

Frau **Jutta Dehoff-Zuch** (Gründerinnenforum): Es ist ja für Selbständige eine Möglichkeit, manchmal auch eine Chance, ihr Einkommen sozusagen zu managen. Der von Ihnen angesprochene Fall ist in der Tat schwierig, gerade bei Freiberuflerinnen; ich denke an Journalistinnen oder ähnliche Berufe. Sie haben ihre Leistungen eigentlich erbracht, die Honorare werden aber erst später bezahlt. Deshalb fließt es bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mit ein und wenn sie das Geld dann später bekommen, wirkt es wieder mindernd. Das ist natürlich eine Schwierigkeit, die ich vorhin schon angesprochen habe. Vielleicht kann man für Bereich der Selbständigen bei der Bemessungszeit noch mal nach anderen Mittelwerten suchen, um da eine gerechte Lösung zu finden.

Frau Dr. **Christine Fuchsloch** (Juristinnenbund): Es gibt inzwischen diverse Gerichtsentscheidungen, auch nicht veröffentlichte, die die bisherige Praxis korrigieren, wonach eine unplausible Lohnsteuerklassenkombination von der Verwaltung als rechtmisbräuchlich angesehen wird. Das heißt, die Gerichte sagen, wenn die Leute Lohnsteuerklassen in der bestimmten Kombination wählen, dann muss man sie auch so berücksichtigen. Nun gehen die Vorschläge zu den Lohnsteuerklassen ja noch ganz erheblich weiter. Der Bundesrat schlägt beispielsweise vor, bei Selbständigen die Lohnsteuerklasse III zu nehmen, und zwar für beide. Das ist auch wieder problematisch, denn das führt aus meiner Sicht dazu, dass für Selbständige eigentlich ein zu hoher Elterngeldanspruch entsteht. Die Vorschläge des Bundesrates sind ja nicht Gegenstand dieser Anhörung; ich habe sie mir

allerdings angeschaut und halte sie für nicht ausgereift. Warum wird es zum Beispiel nicht so gemacht wie im SGB III, im Arbeitsförderungsrecht, wo die Zugehörigkeit zur Kirche fingiert wird? Hier wird eine konkrete Betrachtung vorgenommen. Oder warum nimmt man nicht Tabellenwerte wie im Arbeitsförderungsrecht? Wenn das Gesetz so umgesetzt würde, wäre es für die Leute völlig undurchschaubar, was herauskommt. Bei Tabellenwerten hätte man eine gewisse Klarheit. Andererseits muss man sagen, wir als Juristinnenbund hatten ja vor eineinhalb Jahren den Vorschlag mit dem Tabellenwert und dem SGB III gemacht, um die Einkommensberechnung einfacher zu gestalten. Es ist ein Konzept gewählt worden, wonach das individuelle Erwerbseinkommen ersetzt wird, und dieses Konzept wird durchgeführt. Wenn man jetzt punktuell daran etwas ändert, ist das eine Art Flickschusterei. Hier würde ich der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf folgen. Das ist jetzt so beschlossen worden und man kann es nicht gleich wieder korrigieren. Letztendlich muss man schauen, ob nicht eine Konzeptänderung erfolgt, aber solch kleine, punktuelle Korrekturen sind problematisch.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Ich habe eine weitere Frage an Frau Dehoff-Zuch: Ist Ihrer Ansicht nach die Flexibilisierung der Antragsänderung ausreichend oder sollte Elterngeld in Absprache mit dem Arbeitgeber nicht auch flexibler, etwa wochen- oder tageweise oder auch als Budget bezogen werden können?

Frau **Jutta Dehoff-Zuch** (Gründerinnenforum): Hierzu könnte ich jetzt zwei Positionen einnehmen. Aus Sicht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist schon ein Stück Verlässlichkeit erforderlich. Man muss wissen, wann die Leute bei der Arbeit sind und wann nicht. Das ist ja auch ein Interesse von Selbständigen. Auf der anderen Seite muss man den Fall betrachten, den ich eben geschildert habe, wenn zum Beispiel beide Eltern selbständig sind und quasi in Eigenregie bestimmen können, wann für sie ein Wechsel sinnvoll ist. Ich finde, das sollte man fördern und eine Regelung schaffen, dass sie in diesem Fall ihre Arbeitszeit und damit auch ihre Elternzeit flexibel gestalten können.

Vorsitzende: Vielen Dank. Wir gehen über zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.) Ich hab eine Frage an Professor Benz: Sie haben in der Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie Reformbedarf beim Elterngeld insbesondere mit Blick auf Verbesserungen für Eltern mit geringem Einkommen sehen. Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für den hohen Anteil der Eltern, die nur diesen Sockelbetrag beziehen, und welche Reformen empfehlen Sie zur Verbesserung der Situation von Eltern mit geringem Einkommen? Und dann habe ich noch eine weitere Frage an Professor Benz im Hinblick auf die soziale Absicherung der Großelternzeit durch Großeltern geld. Frau König sagte ja schon, dass es im Normalfall die Altersgruppe zwischen vierzig und fünfzig ist und Herr Dr. Kluge sprach von einer „systematischen Ermöglichung von Lebensentwürfen“. Also, ich glaube nicht, dass Eltern, wenn es Großeltern geld gäbe, ihre Kinder dazu anhalten würden, minderjährig Eltern zu werden. Deswegen ist meine Frage, ob Sie ungefähr abschätzen können, mit welchen Mehrkosten der Bund oder der Geldgeber, letztlich der Gesetzgeber, zu rechnen hätte, wenn ein Großeltern geld für diese relativ kleine Gruppe der Berechtigten eingeführt würde?

Herr Prof. Dr. **Benjamin Benz** (Ev. Fachhochschule Freiburg): Zu der ersten Frage müssen wir uns noch einmal klar machen, dass es eine enorm große Gruppe ist, – ich glaube, sogar über die ursprüngliche Annahme im BEEG hinaus – die das Elterngeld als Mindestelterngeld bekommt. Es ist ein Viertel aller Väter und ungefähr die Hälfte aller Mütter. So groß wie die Gruppe ist, so heterogen ist sie auch. Es finden sich Hausfrauen und Hausmänner bei diesen Mindestelterngeldbeziehern und auch solche Personen, die früher im Bundeserziehungsgeldgesetz nicht vorgesehen waren. Hier sehe ich erst einmal keinen Handlungsbedarf. Es gibt eine zweite Gruppe, die vor der Geburt des Kindes ein so geringes Erwerbseinkommen in geringfügiger Beschäftigung bezogen hat, dass es auf 300 Euro aufgestockt wird. Das betrifft immerhin 14 Prozent der Männer und 6 Prozent der Frauen, die Elterngeld als Mindestelterngeld bekommen. Da kann es ein Problem im Haushaltskontext geben, das vielleicht für sich allein genommen nicht auftritt, sondern davon abhängt, welcher Partner mit dabei ist und wie die Einkommensverhältnisse der Familie dann insgesamt sind. Wenn man nach dem Haushaltskontext schaut, berührt das aber einen Punkt, der am BEEG mit seiner Individualorientierung ein bisschen kratzt. Das ist eine schwierige Frage. Die dritte große Gruppe sind die vor der Geburt des Kindes bereits Arbeitslosen – nicht nur Hartz IV-Bezieher, sondern auch Menschen im Arbeitslosengeld nach SGB II – für die die Systemumstellung über die Reduzierung von zwei Jahren auf ein Jahr schlichtweg eine Halbierung des Leistungsbetrages war. Es fällt aber eine zweite Gruppe auf. Nicht bei den Mindestelterngeldbeziehern, sondern wenn man schaut, wie viele Eltern in den reinen Einkommensersatz von 67 Prozent hineinkommen. Das sind 19 Prozent aller Bezieher. Also das, was öffentlich kundgetan wird, dass das Elterngeld ein Lohnersatz mit 67 Prozent des Einkommens ist, betrifft de facto ein Fünftel aller Elterngeldbezieher. Die Hälfte aller Elterngeldbezieher bekommt es nach Mindestelterngeld. Dazwischen befindet sich ein gerüttelt Maß an Elterngeldbeziehern in dieser Gleitzone mit der Progression von 67 Prozent. Es ist gut, dass sie unter 1.000 Euro eine Progression in diesem Einkommensersatz haben. Die Frage ist nur, ob es bei den Beziehern dieses erhöhten Satzes am Ende tatsächlich zu einer Leistung führt, die bereits innerhalb des BEEG armutsicher ist. Das kann man aber nur im Haushaltskontext beantworten. Also, es ist gut, dass es diese Progression gibt. Es ist aber misslich, wenn trotz der Progression Menschen nur auf Hartz IV-Niveau landen oder parallel zum BEEG noch auf Hartz IV angewiesen sind, obwohl sie vorher erwerbstätig waren. Das ist insofern sozialpolitisch etwas antiquiert, als heute von allen Beschäftigten bereits ein Viertel in prekärer Beschäftigung arbeitet. In der Antwort auf eine Anfrage der Linken stand, dass das BEEG keine Mindestsicherung bezweckt und so etwas in die Fürsorge gehört. Wenn wir aber heute Sozialversicherungs- und Sozialversorgungsleistungen konzipieren, dann müssen wir das in Anbetracht einer so großen Zahl von atypisch Beschäftigten inklusive einer Sockelung nach unten tun. Das können wir nicht auf die Fürsorge abschieben.

Zum Großelterneld: Beziffern kann ich das nicht. Das kann wahrscheinlich niemand von uns. Wir mutmaßen gerade, dass die Großeltern zwischen 40 und 45 sind. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung klärt uns an dieser Stelle auf, dass das mitnichten Großeltern mit im Regelfall höchsten Einkommen sind. Teenagerschwangerschaften kommen häufiger in niedrigeren Einkommensgruppen vor. Das dürfte die fiskalische Wirkung eines Großelterneldes einerseits bescheiden, umgekehrt aber auch umso dringlicher machen. Wenn wir Teenagerschwangerschaften

gerade in unteren und vielleicht noch mittleren Einkommensgruppen haben, dann ist es für die von besonderer Relevanz, ob das ökonomisch abgesichert ist. Man kann eine Näherung über eine Falsifizierung hinbekommen: Es gibt ungefähr 700.000 Geburten pro Jahr, davon 7.000 unter 18 Jahren, also ein Prozent. Wenn man hochrechnet, dass dieses eine Prozent zwölf Monate lang 1.800 Euro Elterngeld, also den Höchstsatz bezöge – was natürlich nie der Fall sein wird – dann käme man auf 150 Mio. Euro brutto pro Jahr; also die 300 Euro noch nicht abgezogen, die ja sonst die Eltern bekommen würden. Angesichts dieser schmalen Gruppe von potenziell Betroffenen lässt sich das beim besten Willen haushaltsmäßig nicht in große Größenordnungen rechnen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir zu den Fragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe beim genauen Zuhören mitbekommen, dass der eine oder die andere unter Ihnen durchaus kritisch gegenüber dieser kleinen Reform ist unter dem Gesichtspunkt, dass die Ergebnisse von Herrn Kluge noch ausstehen. Deswegen frage ich direkt bei Ihnen nach, Herr Kluge: Geben die Ergebnisse, die Sie zwar in der Tasche haben, die wir aber noch nicht kennen, ein Indiz dafür, dass womöglich weitere Änderungen vonnöten sein könnten?

Herr Dr. **Jochen Kluge** (RWI Essen): Zur Klarstellung: Mit diesem Scherz am Anfang war gemeint, dass wir ein Teil der Evaluation sind. Wir haben unseren Bericht natürlich fertig gestellt, damit die Bundesregierung Zeit hat, zum 1. Oktober ihren Bericht fertig zu stellen. Es gibt auch noch andere Teile, zum Beispiel eine international vergleichende Studie. Das, was ich in der Tasche habe, wie ich vorhin sagte, ist natürlich unser Bericht. Der ist noch nicht veröffentlicht und wird es erst in dem Moment, in dem die Bundesregierung ihren Bericht zur Evaluation des Elterngeldes vorlegt. Deswegen kann ich zu diesen Ergebnissen natürlich wenig sagen. Wir haben aber Ende des letzten Jahres schon einen Zwischenbericht vorgelegt, zu dem es auch eine Pressekonferenz mit der Ministerin gab. Es gab auch eine Studie von Allensbach in dieser so genannten ersten Stufe der Evaluation im letzten Jahr. Diese Zwischenergebnisse haben durchaus gezeigt, dass das Elterngeld seine Ziele erreicht bzw. wahrscheinlich sogar sehr gut erreicht. Wir wissen bereits, dass es die Einbindung der Väter stärkt und dass es die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Von Frau König und Frau von zur Gathen würde ich gerne wissen, was Sie von einer Ausweitung der Vätermomate halten. Wenn sie das befürworten, in welchem Modell würden Sie es am sinnvollsten halten?

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Natürlich setzen wir uns ganz vehement dafür ein, dass Väter sich mehr an den Elterngeldmonaten und an der Erziehung ihrer Kinder beteiligen. Man kann in der Tat auf verschiedenen Wegen Anreize hierfür setzen. Innerhalb des bestehenden Systems von zwölf bzw. 14 Monaten kann man die Anzahl der Vätermomate theoretisch erhöhen und dafür sorgen, dass ansonsten Ansprüche verfallen. Das wäre aber ggf. eine Reduzierung der Ansprüche insgesamt, und dafür sehe ich keine gesellschaftlichen Mehrheiten. Man kann natürlich auch die Vätermomate ausweiten und auf diese zwölf bzw. 14 Monate draufsetzen. Das halte ich aus gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten nicht für sehr zielführend, weil dann Männer wie Frauen,

Väter wie Mütter, insgesamt wieder vom Erwerbsprozess „ferngehalten“ würden. Mit der beschlossenen Reform im Bereich der Kinderbetreuung und dem Rechtsanspruch hoffen wir natürlich, dass die Eltern nach zwölf bzw. 14 Monaten wieder ins Erwerbsleben einsteigen können. Insofern halte ich es für ganz elegant, noch einmal auf diese Teilzeitregelung zurückzukommen, auch aus Sicht der Väter. Unsere Erfahrungen sind, dass sich viele Väter gerne noch stärker beteiligen würden, wenn sie gleichzeitig teilzeiterwerbstätig sein könnten. Wenn sie dies zugleich mit ihren Partnerinnen sein könnten, wäre dies eine gute Variante, um noch mehr Väter als bisher an der Elternzeit und am Elterngeld zu beteiligen. Derzeit haben wir diese Benachteiligung, dass Elterngeld nur reduziert für sieben Monate in Anspruch genommen werden kann, wenn Vater und Mutter gleichzeitig teilzeitarbeiten. Diese Möglichkeit könnte auf maximal 14 Monate ausgeweitet werden. Das könnte natürlich dann teuer werden, wenn insgesamt mehr Väter Elterngeld in Anspruch nähmen. Aber das ist ja das Ziel der Reform.

Frau **Marion von zur Gathen** (Paritätischer Gesamtverband): Grundsätzlich würden wir eine Ausweitung der Partnermonate befürworten und wir würden sogar befürworten, sie zusätzlich einzuführen. Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin sehe ich nicht das Problem, dass die Eltern dann länger vom Erwerbsleben ferngehalten würden. Jetzt haben wir ja die Konstruktion, dass oftmals Mütter zwölf Monate zuhause bleiben und Väter maximal zwei Monate ihre Partnermonate in Anspruch nehmen. Wenn die Partnermonate auf sechs Monate ausgeweitet würden, bliebe jeder Elternteil nur sechs oder zwölf Monate seiner Erwerbstätigkeit fern. Damit wäre die Belastung eher auf Väterseite, und die würde ich im Sinne der Gleichstellung für vertretbar halten. Gleichzeitig würde es damit auch den Rahmen bieten, um verstärkt Teilzeit in Anspruch zu nehmen. Es bedeutet ja nicht unbedingt, dass man in dieser Zeit nicht arbeiten darf, sondern man muss seine Erwerbstätigkeit reduzieren. Man kann also schon teilzeitbeschäftigt sein. Insofern würden wir eine Ausweitung der Partnermonate befürworten.

Vorsitzende: Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen allen. Vielen Dank den Sachverständigen, die uns heute zur Beratung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Verfügung standen. Außerdem bedanke mich ganz herzlich bei den Abgeordneten und auch bei der Öffentlichkeit, die hier recht zahlreich vertreten war. Das zeigt uns erneut die Wichtigkeit des Themas, das wir weiter beraten werden.

Schluss der Sitzung: 16:30 Uhr

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende